

11.02.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen
Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland
im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

In Nr. 9 (§ 36 Abs. 2) wird in § 36 Abs. 2 Nr. 3 die Zahl "³/7"
jeweils durch die Zahl "⁹/16" ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

- 1) Nr. 7 (Änderung des § 27 Abs.1) wird gestrichen.
- 2) In Nr. 9 (§ 30 Abs. 1 und 2) wird § 30 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt
gefaßt:

"2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1976 einer
Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterliegen;"

- 2 -

Ausgeliefert am 11. FEB. 1993

3) Nr. 13 (§ 35 Abs. 1) wird gestrichen.

4) Nr. 20 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 10a wird gestrichen.

bb) Absatz 10b wird Absatz 10a.

b) In Buchstabe f wird Absatz 11b gestrichen.

Begründung:

1) Zu Artikel 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Beibehaltung des Ausschüttungssteuersatzes von 36 v.H. (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1).

2) Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 27 Abs. 1):

Durch die Änderungen wird die Absenkung der Ausschüttungsbelastung von 36 v.H. auf 30 v.H. beseitigt. Diese von der Bundesregierung vorgeschlagene Maßnahme soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Attraktivität des Standorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt auch für Kapitalanleger verbessern, denen die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne keine oder nur geringe Vorteile bietet.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Körperschaftsteuer als Einkommensteuer der juristischen Personen unterwirft alle Steuersubjekte unabhängig von der Person ihrer Anteilseigner der gleichen Tarifbelastung. Eine Absenkung

der Tarifbelastung führt deshalb bei allen inländischen Kapitalgesellschaften zu der gleichen Minderung der Steuer auf den einbehaltenen Gewinn. Wenn diese Steuersatzminderung Kapitalgesellschaften mit ausländischen Muttergesellschaften nicht attraktiv erscheint, so ist dies allein darauf zurückzuführen, daß diese Kapitalgesellschaften sich der Tarifbelastung durch das sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren entziehen konnten. Durch Ausschüttung und Wiedereinlage des Gewinns konnten sie erreichen, daß die Steuerbelastung der thesaurierten Mittel unterhalb der Tarifbelastung von 50 v.H. lag und im günstigsten Falle nur 36 v.H. Ausschüttungsbelastung zzgl. 5 v.H. Kapitalertragsteuer ausmachte. Diese Möglichkeit bleibt den von ausländischen Kapitalanlegern beherrschten Kapitalgesellschaften weiterhin erhalten. Die Absenkung der Tarifbelastung führt lediglich dazu, daß das Schütt-aus-hol-zurück - Verfahren an Attraktivität verliert, weil der Abstand zwischen Tarif- und Ausschüttungsbelastung abgebaut wird. Das rechtfertigt nicht die Senkung der Ausschüttungsbelastung.

Im übrigen zeigt der internationale Steuervergleich, daß die geltende Ausschüttungsbelastung von 36 v.H. aus der Sicht des Kapitalanlegers keineswegs ungünstig ist. Nur Großbritannien (33 v.H.), Luxemburg (33 v.H.), Niederlande ((35 v.H.)), Österreich (30 v.H.), Schweiz (12,3 bis 34,3 v.H.) und Spanien (35 v.H.), die alle nicht das deutsche System der Vollenrechnung kennen, liegen unter diesem Satz. Dagegen liegen Belgien (39 v.H.), Dänemark (38 v.H.), Frankreich (42 v.H.), Griechenland (46 v.H.), Irland (40 v.H.), Italien (47,83 v.H.), Japan (43,98 v.H.), Kanada (44,34 v.H.), Portugal (40,15 v.H.) und die USA (39,9 v.H.) zum Teil deutlich darüber.

Im Falle der USA ist im übrigen zu sehen, daß unter den Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe b des DBA-USA eine indirekte Steueranrechnung stattfindet; die von einer deutschen Tochtergesellschaft auf die Ausschüttung gezahlte Körperschaftsteuer wird so behandelt, als hätte sie die amerikanische Muttergesellschaft selbst entrichtet. Unter diesen Voraussetzungen ist die Höhe der deutschen Ausschüttungsbelastung für die US-Muttergesellschaft von absolut nachrangigem Interesse.

1/6/83

Schließlich würde die Senkung der Ausschüttungsbelastung von 36 v.H. auf 30 v.H. die schon heute mögliche Gründung einer ausländischen Zwischenholding noch interessanter machen und auf diese Weise inländischen Kapitalgesellschaften Steuereinsparungen ermöglichen, die mit dem Ziel der Regelung, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Bundesrepublik Deutschland, nicht zu rechtfertigen sind. So könnten inländische Holdinggesellschaften die Steuerbelastung der Gewinne ihrer aktiven inländischen Tochtergesellschaften durch Einschaltung einer im EG-Raum angesiedelten Zwischenholding auf 30 v.H. (zuzüglich Kapitalertragsteuer von derzeit noch 5 v.H.) absenken, indem sie sie mit dieser Belastung in die ausländische Zwischenholding leiten und sich von dort als sog. EK 01 steuerfrei ausschütten lassen.

3) Zu Artikel 2 Nrn. 2 bis 4:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Beibehaltung des Ausschüttungssteuersatzes von 36 v.H. (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1).